

# Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

**Innovation Design (M.A.)**

im Umfang von 60 Leistungspunkten

02.01.2026 | Version 1.0.0

*Hinweis zur Sprache: Die Hochschule hat beim Verfassen dieses Textes auf eine inklusive Gebrauchsweise der Sprache geachtet. Alle Geschlechter werden gleichermaßen angesprochen beziehungsweise sichtbar gemacht. In Hinblick auf den Lesefluss wurde z. T. nur die feminine Form verwendet.*

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Design (M.A.)  
im Umfang von 60 Leistungspunkten**

Version 1.0.0 | Gültig ab 1. Februar 2026

Verabschiedet durch den Akademischen Senat der CODE University of Applied Sciences am 31.  
Oktober 2025.

Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege des Landes Berlin  
am 16. Dezember 2025.

## Inhaltsverzeichnis

<a href="#">§ 1 Geltungsbereich.....</a>	<a href="#">4</a>
<a href="#">§ 2 Inkrafttreten.....</a>	<a href="#">4</a>
<a href="#">§ 3 Qualifikationsziele.....</a>	<a href="#">4</a>
<a href="#">§ 4 Akademischer Grad.....</a>	<a href="#">5</a>
<a href="#">§ 5 Umfang, Voll- und Teilzeit.....</a>	<a href="#">5</a>
<a href="#">§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte.....</a>	<a href="#">5</a>
<a href="#">§ 7 Module.....</a>	<a href="#">6</a>
<a href="#">§ 8 Vertiefungsrichtungen.....</a>	<a href="#">7</a>
<a href="#">§ 9 Masterarbeit.....</a>	<a href="#">7</a>
<a href="#">§ 10 Bildung der Gesamtnote.....</a>	<a href="#">7</a>
<a href="#">§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen.....</a>	<a href="#">8</a>
<a href="#">Anlagen.....</a>	<a href="#">8</a>

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der CODE University of Applied Sciences die Qualifikationsziele, den Inhalt und den Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs Innovation Design (M.A.) im Umfang von 60 Leistungspunkten. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung geregelt.

## § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die aufsichtsführende Senatsverwaltung des Landes Berlin mit dem Beginn des Frühlingsemesters 2026 am 1. Februar 2026 in Kraft.

## § 3 Qualifikationsziele

- (1) Der weiterbildende Studiengang Innovation Design befähigt Studierende, eine transformative Denkweise zu entwickeln und zu Praktikern, Führungskräften und Weltveränderern zu werden. Das studiobasierte Lehrmodell fördert einen praktischen Ansatz, bei dem Handeln und Experimentieren im Vordergrund stehen. Das Programm stattet die Studierenden mit den Fähigkeiten, der Denkweise und den Verbindungen aus, die sie benötigen, um durch Design einen spürbaren Einfluss auf die Welt auszuüben.
- (2) Die Module des Programms betonen menschenzentrierte Designprinzipien, -fähigkeiten und -methoden, um Designlösungen zu entwickeln, die reale Probleme adressieren. Durch praktische Projekte und Erfahrungen lernen die Studierenden, sich in die Benutzerinnen hineinzusetzen, ihre Bedürfnisse zu erkennen und pragmatische Lösungen zu entwickeln, die bei ihnen Anklang finden. Die Studierenden erkunden die Macht des Designs, um einen positiven Einfluss auf die Welt auszuüben, und befassen sich mit komplexen Problemen in den Bereichen Soziales, Umwelt, Wirtschaft und Nachhaltigkeit. Die Studierenden lernen, die Benutzererfahrung neuartiger digitaler Designs und Produkte zu verbessern und das transformative Potenzial des Designs zu fördern, um unsere Gesellschaft aktiv mitzugestalten.
- (3) In dem Masterprogramm stehen theoretische, methodische und wissenschaftliche Grundlagen als gleichberechtigte Qualifikationsziele neben praktischem Anwendungswissen und Schlüsselqualifikationen sowie dem Ziel, die Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement zu befähigen. Dazu tragen insbesondere die Module aus dem Bereich Science, Technology & Society (STS) bei.
- (4) Studierende erwerben durch den Abschluss des Masterstudiengangs Innovation Design (M.A.) im Umfang von 60 Leistungspunkten die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Verständnis für visuelle und taktile räumliche Qualitäten von Designs und Materialien im Bereich digitaler Produkte
- Anwenden von grafischer und visueller Gestalt, menschlichen Faktoren sowie ergonomischen und räumlichen Designtechniken auf explorative Prototypendesigns
- Anwenden von praktischen Erfahrungen aus realen Designprojekten
- Anwenden von international anerkannten menschenzentrierten Designprozessen und -methoden
- Durchführung von Wert-/Risikobewertungen in Bezug auf aufkommende Technologien, insbesondere solche, die neue Herausforderungen im öffentlichen und sozialen Bereich mit sich bringen
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Individuelle fachliche Schwerpunkte aus einem Wahlmodul (15 Leistungspunkte)

#### § 4 Akademischer Grad

- (1) Im Masterstudiengang Innovation Design (M.A.) wird nach bestandener Masterprüfung der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

#### § 5 Umfang, Voll- und Teilzeit

- (1) Der Masterstudiengang Innovation Design (M.A.) im Umfang von 60 Leistungspunkten setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang im Umfang von 60 Leistungspunkten erlaubt ein Studium sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit. Bei Vollzeit ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten pro Semester vorgesehen, bei Teilzeit 15 Leistungspunkte pro Semester.
- (3) Der Masterstudiengang wird vollständig in englischer Sprache angeboten.

#### § 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Innovation Design (M.A.) im Umfang von 60 Leistungspunkten beträgt zwei Semester. Ein Semester sind sechs Monate, zwei Semester ergeben jeweils ein Studienjahr.
- (2) Leistungspunkte bemessen erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen und geben Aufschluss über den erbrachten Arbeitsaufwand. Der studentische Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt im weiterbildenden Masterstudiengang Design beträgt 25 Stunden.

## § 7 Module

(1) Die Semester sind durch Module strukturiert. Folgende Module sind Teil des Masterstudiengangs Innovation Design (M.A.) im Umfang von 60 Leistungspunkten:

Modul	Titel	P	WP	W	LP
MID_01	AI Technologies and Applications *			×	15
MID_02	Agile Engineering Management			×	15
MID_03.1	Software Development Basics			×	5
MID_03.2	Software Engineering Technologies			×	10
MID_04	Strategic Technology Management			×	15
MID_05	Entrepreneurial Leadership			×	15
MID_06	Digital Marketing & Business Models			×	15
MID_07	Creating Future Vision and Form			×	15
MID_08	Leading with Design			×	15
MID_09	Designing with People	×			15
MID_10	Digital Product Development			×	15
MID_11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills	×			5
MID_11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking	×			10
MID_12	Master Thesis	×			15

P: Pflichtmodul | WP: Wahlpflichtmodul | W: Wahlmodul | LP: Leistungspunkte

\* Für MID\_01 ist die erfolgreiche Teilnahme an MID\_03.1 Prüfungsvoraussetzung.

## § 8 Vertiefungsrichtungen

- (1) Im Masterstudiengang Innovation Design (M.A.) im Umfang von 60 Leistungspunkten können keine Vertiefungsrichtungen gewählt werden.

## § 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit umfasst 15 Leistungspunkte und besteht aus einem schriftlichen Teil und einem Kolloquium.
- (2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit bearbeitet ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich des Studiengangs.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dient neben der Darstellung und Diskussion der Masterarbeit auch explizit dem Zweck, festzustellen, ob die Kandidatin die in der Masterarbeit dargestellten Inhalte und Kompetenzen selbständig erarbeitet hat, reproduzieren kann und versteht.
- (4) Auf Antrag der Studierenden weist der Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit zu.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer Lehrkraft des betreffenden Fachgebietes betreut. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Betreuerin (Erstgutachterin) und eine weitere Prüferin (Zweitgutachterin).
- (6) Die Gutachterinnen fertigen unabhängig voneinander jeweils ein Gutachten der Masterarbeit an. Nach dem Kolloquium vergeben die Prüferinnen auf der Basis der Gutachten und der Leistung im Kolloquium jeweils eine Note. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung von Erst- und Zweitgutachterin.
- (7) Sofern die Masterarbeit von einer der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder die Bewertungen hinsichtlich der Note um mindestens zwei (2,0) Notenschritte (beispielsweise Note 1,0 und 3,0 oder Note 1,7 und 4,0, siehe § 14 RSPO) voneinander abweichen, ist eine weitere Begutachtung und Bewertung durch eine dritte Prüferin durchzuführen. Die abschließende Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen. Sollte das arithmetische Mittel größer als 4,0 sein, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## § 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller benoteten Module. Die Gewichtung der Einzelnoten der Module wird dabei wie folgt vorgenommen: Mit Ausnahme des Moduls „Master Thesis“ fließen die Noten aller benoteten Module gewichtet mit der Anzahl ihrer ECTS-Leistungspunkte ein. Das Modul „Master Thesis“

wird mit dem Doppelten seiner ECTS-Leistungspunkte gewichtet. Das Prüfungsamt stellt den Studierenden eine entsprechende Formel zur Berechnung der Gesamtnote zur Verfügung.

- (2) Nach der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten aller Module gemäß Absatz 1 wird zur Bildung der Gesamtnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einem Durchschnitt von 1,79 ergibt sich demnach beispielsweise die Gesamtnote 1,7.

## § 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt. Leistungen werden mit den Leistungspunkten, die gemäß dieser studiengangsspezifischen Ordnung dafür vergeben werden, und der Benotung angerechnet. Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf der in dieser Ordnung verwendeten Notenskala abbildbar ist (§ 14 RSPO), wird diese Note übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet (hier findet die "modifizierte Bayerische Formel" Anwendung). Allerdings ist eine Umrechnung nicht immer möglich. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## Anlagen

- (1) Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Innovation Design (M.A.) im Umfang von 60 Leistungspunkten
- (2) Modulhandbuch für den Masterstudiengang Innovation Design (M.A.)